Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Mit Postzustellungsurkunde
Waffen Schumacher GmbH
Adolf - Dembach - Straße 4

47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 49
FAX +49(0)611 55-4 52 44
BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz
E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de
AZ **SO11 – Z 257**
DATUM **14.09.2012**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 20.02.2012 mit Anlagen – gestellt durch Herrn Rechtsanwalt H. P. Lindner, Lampertheim

2. Vorlage der Musterwaffe HSG 41, Kal. .308 Win., Herst.-Nr. 0841PROTO1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres obigen Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der von Ihnen vorgelegten Musterwaffe (Herst.-Nr. 0841PROTO1):

Selbstladebüchse, Modell „HSG 41“,

Kaliber:	.308 Win.,
Schäftung:	Kunststoff mit fester Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	103 cm (gemessen mit Mündungsfeuerdämpfer),
Lauflänge:	45 cm (gemessen ohne Mündungsfeuerdämpfer),
Lauf-Außendurchmesser:	
Mündung:	14 mm,
Laufmitte:	19,5 mm,
Bereich Patronenlagers:	23,1 mm,
Lauf – Art:	Stahl,
Zug-, Feld - Profil:	4 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	57 cm,
Verschlusskonstruktion:	Übersetzter Masse-Verschluss/Rollenverschluss, aufschießend,
Magazinart:	Wechselmagazin,

Magazinkapazität:	Waffe wurde ohne Magazin vorgelegt,
Kennzeichnungen der Musterwaffe:	
Waffengehäuse (links):	HSG-41-LDT *0841PROTO1*
Waffengehäuse (rechts):	LUXDEFTEC S. A. STEINFORT
Lauf:	WAFF-SCHU LU 09 DE 09 belgische Beschusszeichen
CIP-Beschusszeichen:	Lüttich/Belgien,
Hersteller:	Firma LuxDefTec S. A., 18 route de Capellen, 8279 Holzem/Luxenburg.

Waffen-Ansicht - rechte Seite -

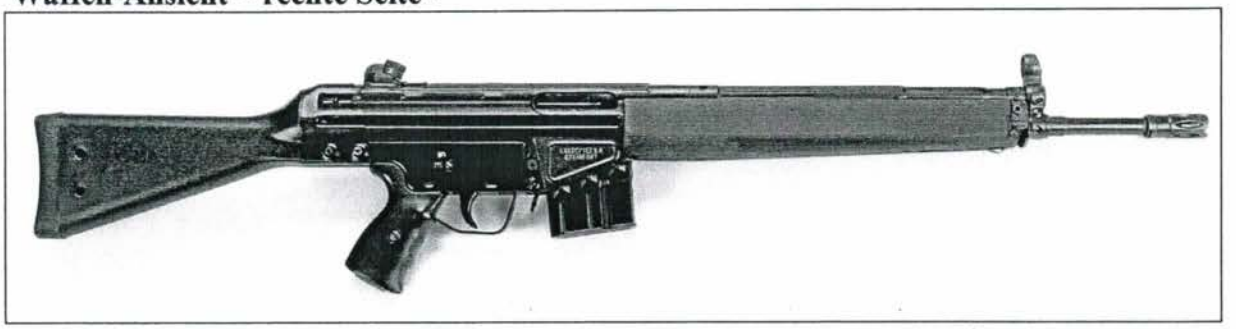

Die Schusswaffe HSG 41 ist optisch mit der vollautomatischen Kriegswaffe Modell G 3 der Firma Heckler & Koch im Kaliber 7,62 x 51 mm vergleichbar. Das Kaliber der o. a. Schusswaffe HSG 41 ist das zivile, d. h. .308 Win.. Bei der o. a. Schusswaffe HSG 41 sind fast alle „erlaubnisfreien" Waffenteile mit denen des G 3 baugleich und gegenseitig austauschbar.

Einzelne Unterschiede zwischen HSG 41 und G 3:

1. Das Griffstück mit der Abzugsgruppe von der HSG 41 wird zwar auch mit 2 Haltebolzen an den gleichen Positionen am Gehäuse gehalten. Jedoch hat das HSG 41 - Griffstück in der Vorderwand, mit der es am Magazinschacht anliegt, eine rechteckige Aussparung. Dieser gegenüber ist am Magazinschacht eine hervorstehende gleichgroße Metallplatte. Hierdurch kann nur das HSG 41 - Griffstück und kein „vollautomatisches" Griffstück des G 3 (weil es keine Aussparung hat) montiert werden.
2. Der neu gefertigte Verschluss hat an der Unterseite des Verschlussträgers eine längs durchgehende Ausfräsung, die mit einem in der Verschlusslaufbahn des Waffengehäuses eingeschweißten Stahlblock korrespondiert.
3. Der neu gefertigte Lauf des HSG 41 hat einen dickeren Außendurchmesser (Maße siehe oben) als beim G 3.

Die Firma Waffen Schumacher beabsichtigt, die o. a. Schusswaffe gemäß der Musterwaffe als Großhändler zu importieren und im Geltungsbereich des WaffG über den Fachhandel zu vertreiben.

Laut obigem Antrag will die Firma Waffen Schumacher die gegenständliche Schusswaffe auch

1. mit einem Schaft mit einer schiebbaren Schulterstütze importieren
    - hierbei ergeben sich folgende andere, als o. a. Waffenmaße:
      Gesamtlänge der Waffe: 102,5 cm (maximal) + 84 cm (minimal) -,

2. mit Magazinen ausstatten, die 2 oder 10 Patronen Fassungsvermögen haben,

um diese Waffen im Geltungsbereich des Gesetzes über den Fachhandel zu vertreiben.

Als Referenzwaffe für die Prüfung der vorgenannten Musterwaffe wurde das deutsche Sturmgewehr von **Heckler & Koch Modell G 3**, das eine vollautomatische Kriegswaffe i. S. d. Nr. 29 -c- der Kriegswaffenliste (KWL) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) ist, verwendet. Für die Prüfung wurde die Musterwaffe mit einem aus der BKA-Waffensammlung stammenden 20-Schuss Magazin komplettiert.

Wegen der technischen Baugleichheit der zusätzlich geplanten Waffenversion mit einer schiebbaren Schulterstütze im Vergleich mit der Musterwaffe (mit Festschaft), gilt das nachstehende Ergebnis für beide Versionen.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird Ihnen für Ihren o. a. Antrag anerkannt.
3. Die o. a. Schusswaffe ist **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG).
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen (je nach verwendetem Magazin).
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**. Dies gilt auch für die Version mit einer schiebbaren Schulterstütze.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst,** sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigen. Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Begründung:

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffe gestellt.
2. Sie, die Firma Waffen Schumacher GmbH beabsichtigen, die o. a. Schusswaffe zu importieren und über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit derartigen

Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit von Ihnen glaubhaft gemacht.

3. Nach Auffassungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundeskriminalamtes ist die o. a. Schusswaffe aufgrund der vorgenommenen baulichen Veränderungen (siehe oben) im Rahmen der Waffen-Neufertigung in Bezug auf die vollautomatische Kriegswaffe „Heckler & Koch Modell G 3“ **keine** Kriegswaffe im Sinne des KrWaffKontrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I Seite 1597) geändert worden ist.

4. Mit der o. a. Schusswaffe kann durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit **Halbautomat** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative.

   Die o. a. Schusswaffe hat eine **Lauflänge 45 cm**. Somit ist der Lauf der Waffe bereits länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5) von **30 cm** – für die Länge von Lauf und dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung.
   Ferner hat die o. a. Schusswaffe mit einer **Waffen-Gesamtlänge** von **103 cm** bzw. mindestens **84 cm** bei eingeschobener Schulterstütze, immer noch eine größere Länge als das Mindest-Längenmaß (i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5) von **60 cm**.
   Die o. a. Schusswaffe ist mit beiden Schäftungen eine **Langwaffe** im Sinne der vorgenannten Definition.

5. Mit der o. a. Schusswaffe können nur Wechselmagazine verwendet werden.
   Hieraus ergibt sich, dass bei der Verwendung von Wechselmagazinen mit einer Kapazität von **2 Patronen** die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem Patronenlager **nicht** mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „**B**“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen ist.
   Hingegen ist bei der Verwendung von Wechselmagazinen mit einer Kapazität von **3 Patronen** (und mehr) die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **mehr** als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „**B**“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.

6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch **nicht den Verboten** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 und 1.2.
   Mit einer montierten „schiebbaren Schulterstütze“ wird die Waffengesamtlänge bei „eingeschobener“ Schulterstütze auf 84 cm Länge reduziert und die Schusswaffe ist dann „in ihrer kürzesten bestimmungsgemäß verwendbaren Gesamtlänge“ immer noch erheblich länger als das Mindest-Längenmaß für eine **Langwaffe** von **60 cm**.
   Die Beseitigung der im Rahmen der Waffen-Neufertigung vorgenommenen baulichen Veränderungen (wie oben beschrieben) im Vergleich zu der vollautomatischen Kriegswaffe **„Heckler & Koch Modell G 3“** unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in eine Schusswaffe, aus der in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.

7. Die o. a. Schusswaffe unterliegt **keinen** waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Die o. a. Schusswaffe ist eine "*halbautomatische Schusswaffe, **die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft**, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist*" (§ 6 Absatz 1 AWaffV), weil sie optisch mit der vollautomatischen Kriegswaffe Sturmgewehr **„Heckler & Koch Modell G 3“** vergleichbar ist.

   Die Schusswaffe hat **keines** der verbotsbegründende Merkmale im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben -a- bis -c- AWaffV und ist daher **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV **erfasst.**
   Voraussetzung dafür ist, dass die Waffe mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazitäten 10 Patronen nicht übersteigen und diese auch für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Musterwaffe, deren o. a. Modifikationen und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit weiterer waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.
4. Zu den weiteren beabsichtigten Modifikationen an der o. a. Schusswaffe, wie Sie in Ihrem o. a. Antrag aufgeführt sind, erhalten Sie ein separates Schreiben.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

